



Aktuelle Informationen

Bremen, 22.05.20

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es scheint sich alles etwas zu entspannen und es sieht so aus, als wären wir nochmal mit einem „blauen Auge“ davon gekommen.

Unsere Gemeinsamen Infektuntersuchungsstellen (GIUS) haben sich bewährt und sind nun im Ruhemodus. Hoffen wir mal, dass wir sie nicht wieder aktivieren müssen.

Etwas Unruhe hat uns in den letzten Tagen eine Meldung aus der Schulbehörde beschert, die Sie eventuell in den nächsten Tagen beschäftigen wird, sollten Schüler*innen/Lehrer*innen auf Corona positiv getestet worden sein:

*„.....Alle Schüler*innen... die bis 2 Tage vor Symptombeginn in der Gruppe zusammen waren, gelten als Kontakte mit erhöhtem Infektionsrisiko und müssen ab sofort für 14 Tage in häusliche Isolierung. Sie sollten um den 7. Tag nach Kontakt einen Test durchführen lassen über den Hausarzt/ den Kinderarzt.....Alle Lehrer*innen sowie Betreuungspersonen dieser Gruppe oder andere Personen, die in den letzten 2 Tagen vor Symptombeginn Kontakt zu dem positiv getesteten Schüler*in hatten, gelten als Kontakte mit erhöhtem Infektionsrisiko und müssen für 14 Tage in häusliche Isolierung. Ein Test sollte um den 7. Tag herum nach Kontakt über den Hausarzt/ betriebsmedizinischen Dienst durchgeführt werden.“*

Unsere Rückfrage bei der Gesundheitsbehörde erbrachte folgende Stellungnahme:

*“ Die Prozessbeschreibung stellt eine Empfehlung dar (,Testung sollte über Hausarzt / Kinderarzt / Betriebsarzt erfolgen....‘) und stellt somit keine behördliche Weisung dar. Die Testung am 7. Tag ist somit eine Option, dies in Würdigung des zunehmenden politischen / öffentlichen Drucks hin zu ‚mehr Testungen‘. **Es bleibt Ihnen somit unbenommen, selbst über eine Testung zu entscheiden ...“***

Entscheiden Sie also selbst, ob Sie einen Test für notwendig erachten. Ggf. sollten Sie die Erziehungsberechtigten unter Hinweis auf unsere Anfrage, an das Gesundheitsamt (361 15 131) verweisen.

Was gab es sonst so?

- 1) **BÄK Meldung:** Abrechnungsmöglichkeiten PKV Versicherte Covid 19: Die erhöhte Hygieneanforderungen, können durch eine **Analogziffer 245 GOÄ** für alle PKV Patienten(aktuell nicht Bahn oder Post) abgerechnet werden.

- 2) Alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion erforderlich sind, werden seit 1. Februar in voller Höhe extrabudgetär bezahlt. Ärzte kennzeichnen **an allen Behandlungstagen die Fälle dazu mit der Ziffer 88240**.
- 3) Der Gemeinsame Bundesausschuss hat die Möglichkeit zur **telefonischen Krankenschreibung bis zum 31. Mai befristet**
- 4) Denken Sie bei der Abrechnung der Telefonischen Beratung im Kollektivvertrag (EBM-Ziffer 01435) an die Möglichkeit der Abrechnung **des Zuschlages 01434**.
- 5) **Alle** für die Betreuung unserer HZV*- Patienten **zentralen Leistungen** können im Quartal 2/2020 **telefonisch erbracht** und im Rahmen der Grund-, Chroniker- sowie der Palliativpauschalen abgerechnet werden! **Es bleibt daher sinnvoll, Patienten** mit chronischen Erkrankungen, die Sie regelmäßig betreuen und die sonst bereits Ihre Praxis aufgesucht hätten, **anzurufen**. Hierbei kann eine kurze Anamnese erhoben werden, der Bedarf nach Folgeverordnungen geklärt und veranlasst sowie, wo nötig, ein Sprechstundentermin vereinbart werden. Dies zeigt Ihren Patienten, dass Sie als ihr im Rahmen der HZV gewählter Hausarzt auch in dieser schwierigen Zeit für sie da sind.
- 6) **Krankenhäuser sind für präoperative Covid-Tests zuständig**. Ein präventiver Abstrich und Test auf Covid-19 ohne Symptome ist keine Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.
- 7) Ausreichende Vorbestellung der **Grippeimpfstoffe**! Wir rechnen mit einer erheblich gesteigerten Nachfrage im Herbst.
- 8) **Attest zur Befreiung von der Maskenpflicht**: Sie können Patienten ein Attest ausstellen, das sie von der Maskenpflicht befreit, wenn dies medizinisch indiziert ist. Eine solche Bescheinigung ist allerdings keine GKV-Leistung und muss daher privat liquidiert werden.
- 9) Apotheken bekommen mehr Möglichkeiten zum Austausch von Medikamenten: Der Apotheker darf, wenn das entsprechend der gesetzlichen oder vertraglichen Vorgaben abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist, **ein anderes vorrätiges, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben**. Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorhanden und das ansonsten abzugebende Arzneimittel auch nicht lieferbar, darf er ein anderes lieferbares, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben.

*Betrifft nur Verträge mit dem Bremer Hausärzterverband

für den Vorstand Hans-Michael Mühlenfeld